

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILZAHLUNG (BB TEILZAHLUNG)

FASSUNG Februar 2022, STAND Juli 2022



Die Besondere Bedingungen für die Teilzahlung sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Vereinbarung der Teilzahlung

1.1 Der Inhaber einer von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) ausgegebenen Kreditkarte hat die Möglichkeit, den sich aus seinen Monatsabrechnungen jeweils ergebenden Betrag in Teilbeträgen (Monatsraten) zu bezahlen, falls sein Antrag auf Teilzahlung von der Bank angenommen wurde.

1.2 Der Karteninhaber (kurz: KI) ist berechtigt, Teilzahlungen zu leisten, wenn die Bank seinem Antrag auf Teilzahlung zugestimmt hat. Diese Zustimmung erfolgt, indem die Bank dem KI mit der folgenden Monatsabrechnung mitteilt, dass er bis zur Beendigung der Teilzahlungsvereinbarung diese und die weiteren Monatsabrechnungen mit Teilzahlungen begleichen darf.

1.3 Besteht zum Kreditkartenvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat, gilt dieses auch für die Teilzahlung. In diesem Fall werden die fälligen Monatsraten vom Girokonto des KIs eingezogen.

1.4 Besteht kein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat oder sollte der Einzug der fälligen Monatsraten aufgrund eines bestehenden SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich sein (etwa, weil das Konto zu dem das SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist, keine ausreichende Deckung aufweist), ist der KI verpflichtet, für die rechtzeitige Überweisung des fälligen Monatsrate zu sorgen. Die Zahlung hat bis zu dem in der Monatsabrechnung als Einziehungstermin angegebenen Tag zu erfolgen.

1.5 Ist die Bank nach Prüfung der Bonität des KIs nicht bereit, seinem Antrag auf Teilzahlung zuzustimmen, so teilt sie dem KI dies in angemessener Frist mit.

2. Zahlungskonditionen

2.1 Wurde die Möglichkeit der Teilzahlung vereinbart, hat der KI die Möglichkeit, innerhalb der auf der Monatsabrechnung gemäß Punkt 12. der Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG (kurz: Kreditkartenbedingungen) angedruckten Frist den jeweiligen Abrechnungsbetrag dennoch zur Gänze zu bezahlen; tut er dies nicht, ist der vereinbarte Prozentsatz des Abrechnungsbetrages oder der vereinbarte Absolutbetrag, mindestens jedoch EUR 100,00, zu bezahlen.

2.2 Die Differenz zwischen dem in der Monatsabrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag unter Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen wird auf die nächstfolgende Monatsabrechnung vorgetragen. Auch die in dieser und in den folgenden Monatsabrechnungen enthaltenen Beträge darf der KI so lange in Teilbeträgen bezahlen, so lange die Vereinbarung über die Teilzahlung aufrecht ist.

3. Laufzeit und Kündigung der Teilzahlungsvereinbarung

3.1 Die Vereinbarung über die Teilzahlung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3.2 Der KI hat das Recht, die Vereinbarung über die Teilzahlung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

3.3 Die Bank hat das Recht, die Vereinbarung über die Teilzahlung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen.

3.4 Die Kündigung der Vereinbarung über die Teilzahlung hat keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag. Der Kreditkartenvertrag bleibt daher auch bei Kündigung der Vereinbarung über die Teilzahlung aufrecht, es sei denn auch der Kreditkartenvertrag wird durch den KI oder die Bank gekündigt.

3.5 Sowohl für die Kündigung des KIs als auch für die Kündigung der Bank wird vereinbart, dass diese auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail oder in PDF-Format) erklärt werden muss, um wirksam zu sein; Sie muss zu ihrer Wirksamkeit der jeweils anderen Partei auch zugehen.

3.6 Mit der Kündigung einer Partei sind alle Forderungen der Bank aus der Vereinbarung über die Teilzahlung fällig und vom KI bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung über die Teilzahlung (spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit) zur Gänze zu bezahlen.

3.7 Die Vereinbarung über die Teilzahlung endet in jedem Fall gleichzeitig mit dem Ende des Kreditkartenvertrages. Kündigt der KI oder die Bank den Kreditkartenvertrag, beinhaltet diese Kündigung auch die Kündigung der Vereinbarung über die Teilzahlung, selbst wenn in der Kündigung des Kreditkartenvertrages die Kündigung der Vereinbarung über die Teilzahlung nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Für die Kündigung der Vereinbarung über die Teilzahlung gelten auch in diesem Fall die Kündigungsfristen der Punkte 3.2 und 3.3.

4. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

4.1 Sowohl der KI als auch die Bank sind berechtigt, die Vereinbarung über die Teilzahlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

4.2 Ein wichtiger Grund, der die Bank zur sofortigen Auflösung berechtigt, kann insbesondere dann vorliegen, wenn

(i) eine wesentliche Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KIs eingetreten ist und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist, oder

(ii) der KI unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und die Bank bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Vereinbarung über die Teilzahlung nicht abgeschlossen hätte.

4.3 Auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung über die Teilzahlung durch den KI oder die Bank bleibt der Kreditkartenvertrag aufrecht, es sei denn, die Kreditkarte wird durch den KI oder die Bank gekündigt.

5. Entgelte (Zinsen)

5.1 Bei Bezahlung der gesamten Abrechnungssumme: Bezahlte der KI den gesamten Abrechnungsbetrag bis zum Tag des auf der Abrechnung angegebenen Termins, so hat er dafür keine zusätzlichen Entgelte (Zinsen) zu zahlen.

5.2 Bei Inanspruchnahme der Teilzahlung: Nimmt der KI die Möglichkeit in Anspruch, Teilzahlungen zu leisten, so wird der jeweils offene Abrechnungsbetrag von der Bank wie folgt verzinst.

5.2.1 Vereinbarter Zinssatz und Zinssatzanpassung: Der vereinbarte Zinssatz ergibt sich aus der Summe des Leitzinssatzes der EZB zuzüglich des im mit dem KI

vereinbarten Konditionenübersicht BAWAG Kreditkarten in Prozentpunkten geregelten Aufschlags. Grundlage für die Festlegung ist der Tag des Abschlusses der Teilzahlungsvereinbarung. Erfolgt der Abschluss ab 20. Februar bis 19. August kommt der am 1. Februar, bei Abschluss ab 20. August bis zum folgenden 19. Februar, der für den 1. August veröffentlichte Wert zur Anwendung. In der Folge ist die Bank berechtigt, den Zinssatz folgendermaßen anzupassen. Die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Über den neuen Zinssatz wird der KI in der nächsten Monatsabrechnung informiert.

5.2.2 Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Fälligkeit des Abrechnungsbetrages. Verzinst wird der Differenzbetrag zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag (Saldo).

5.2.3 Unter Tagen im Sinne dieser Bestimmung sind Kalendertage zu verstehen.

5.2.4 Jedes Quartal werden die im vorherigen Quartal entstandenen Zinsen kapitalisiert. Die Kapitalisierung erfolgt in den Monatsabrechnungen für die Monate Jänner, April, Juli und Oktober. Stichtag für die Kapitalisierung ist jeweils der 31.12., der 31.03., der 30.06. und der 30.09. jedes Jahres.

6. Zahlungsverzug und Terminverlust

6.1 Wenn der KI mit der Bezahlung eines vereinbarten Teilbetrages in Verzug ist, ist die Bank berechtigt, ab dem Tag des Eintrittes des Verzuges vom fällig aushaftenden Betrag Verzugszinsen zu berechnen, wobei als Zinssatz hierfür der gesetzliche Verzugszinssatz von 4 % p.a. vereinbart wird.

6.2 Wenn der KI mit der Bezahlung eines vereinbarten Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die Bank den KI unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die Bank berechtigt, ihre gesamten Forderungen fällig zu stellen.

7. Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen

Wenn der KI fällige Verbindlichkeiten nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann dies nachteilige Folgen für ihn haben, insbesondere die Folgenden:

(i) Die Bank kann berechtigt sein, alle gestundeten Forderungen gegenüber dem KI fällig zu stellen, wenn der KI zumindest eine fällige Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet; in einem solchen Fall muss der KI die ursprünglich gestundeten und aufgrund des Zahlungsverzugs fällig gestellten Forderungen der Bank sofort und zur Gänze bezahlen.

(ii) Wenn die Bank ihre fälligen Forderungen betreiben muss, können dafür vom KI zu tragende Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten anfallen.

(iii) Darüber hinaus können mit einer Klage und einem Exekutionsverfahren gegen den KI neben Kosten auch sonstige Nachteile verbunden sein, insbesondere eine Versteigerung der dem KI gehörenden Sachen einschließlich Immobilien und eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des KI; überdies erfolgt im Fall einer Betreibung eine Eintragung in die vom Kreditschutzverband 1870 geführte Warnliste, falls der KI dem schriftlich zugestimmt hat.

8. Rücktrittsrecht des Karteninhabers

8.1 Der KI ist berechtigt, von der Vereinbarung über die Teilzahlung innerhalb von 14 Tagen nach deren Zustandekommen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Hat der KI das Standardformular „Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ und die Besondere Bedingungen für die Teilzahlung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen

gemäß § 9 VKrG erst später erhalten, beginnt die Frist erst mit deren Zugang zu laufen.

8.2 Der Rücktritt ist schriftlich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger gegenüber der Bank zu erklären. Die Absendung der Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen ist fristwährend.

8.3 Nach dem Rücktritt hat der KI unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach dem Absenden der Rücktrittserklärung, die Summe der bis zum Rücktritt mit der Kreditkarte getätigten Zahlungen samt Zinsen in der in der Vereinbarung über die Teilzahlung vereinbarten Höhe zu bezahlen.

8.4 Übt der KI sein Rücktrittsrecht aus, gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Teilzahlung von der Bank selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank von einem Dritten erbracht wird.

8.5 Übt der KI sein Rücktrittsrecht von der Vereinbarung über die Teilzahlung aus, hat dies keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag, es sei denn der KI tritt auch vom Kreditkartenvertrag zurück.

9. Änderungen der Vereinbarung über die Teilzahlung und der Besondere Bedingungen für die Teilzahlung

9.1 Änderungen der Vereinbarung über die Teilzahlung und dieser BB Teilzahlung werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen der Vereinbarung über die Teilzahlung bzw. dieser BB Teilzahlung in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (kurz: „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KIs gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise (z.B. per E-Mail) elektronisch erklärter Widerspruch des KIs bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird die Bank die Neufassung der Vereinbarung über die Teilzahlung und/oder der BB Teilzahlung dem KI über sein Ersuchen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

9.2 Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den KI kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung

(i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und

(ii) die Übermittlung an das elektronische e-Postfach im eBanking der BAWAG, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

9.3 Eine Änderung des Kreditbetrags, der Vereinbarung über die Höhe des Sollzinssatzes, der Laufzeit des Teilzahlungsvertrages und der Vereinbarungen über die Zahlungen des KI ist auf der Grundlage von Punkt 9. ausgeschlossen.

9.4 Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung der Vereinbarung über die Teilzahlung bzw. dieser BB Teilzahlung nach Punkt 9. sind auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn die Änderung durch eine Änderung der auf die Vereinbarung über die Teilzahlung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder durch eine Änderung sowie eine Entwicklung der auf die Vereinbarung über die Teilzahlung anwendbaren Judikatur notwendig ist.

10. Geltung von Bestimmungen der Kreditkartenbedingungen und Gerichtsstand

10.1 Die Bestimmungen in den Punkten 2. und 16. und 18. der Kreditkartenbedingungen sind auch Inhalt der Vereinbarung über die Teilzahlung.

10.2 Der für Klagen des KIs oder gegen den KI bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

11. Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus der Vereinbarung über die Teilzahlung kann der KI die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, kontaktieren. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen, Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

12. Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.